# Reglement über die Verwendung und Entschädigung von Mobiltelefonen

vom 23. Januar 2018

Die Geschäftsleitung der SH POWER

erlässt das folgende Reglement:

### 1. Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden von SH POWER (SHP), die für geschäftliche Zwecke Smartphone, Mobiltelefone oder Tablets einsetzen. Diese werden wie folgt unterschieden:
- a) Smartphone: Mobiles Gerät, welches Mobiltelefonie und mobilen elektronischen Datenverkehr über das Internet ermöglicht (FRIT definiert jeweils, welche Geräte von ihr mittels Push synchronisiert werden können).
- b) Mobiltelefon: Tragbares Telefon, das über Funk mit dem Telefonnetz kommuniziert, Versand und Empfang von Kurznachrichten (SMS) ermöglicht und dadurch ortsunabhängig eingesetzt wird.
- c) Tablet: Mobiler Computer, welcher elektronischen Datenverkehr über das Internet ermöglicht (tragbarer flacher Computer).
- <sup>2</sup> Smartphone, Mobiltelefon und Tablet werden in diesem Reglement zusammengefasst als Mobilgeräte oder als Geräte bezeichnet.

#### 2. Grundsätzliches

- <sup>1</sup> Mitarbeitende von SHP haben kein generelles Anrecht auf ein Mobilgerät oder eine finanzielle Entschädigung für die Benutzung ihres privaten Gerätes.
- <sup>2</sup> Die Vorgesetzten sind verantwortlich, dass bei einem Austritt Geräte im Eigentum von SHP zurückgegeben oder ordentlich übertragen werden.
- <sup>3</sup> SHP (vertreten durch die KSD) ist Vertragspartnerin für alle Abonnemente, die im Natel go-Vertrag integriert sind. Somit ist SHP Eigentümerin der Abonnemente. MobileZone ist Handling Partner der KSD und verrechnet diesen Service pro Monat und Abonnement.

- <sup>4</sup> Pro Person kann in der Regel nur eine Rufnummer eingesetzt und somit nur ein Abonnement gelöst werden.
- <sup>5</sup> Die privaten Mobilgeräte sind Eigentum der Mitarbeitenden und werden durch sie finanziert. Für Reparaturen und Ersatz bei Verlust kommt der Mitarbeitende auf.
- <sup>6</sup> Die geschäftlichen Mobilgeräte sind Eigentum von SHP. Für Reparaturen selbst verschuldeter Schäden und Ersatz bei Verlust kommt der Mitarbeitende auf.
- <sup>7</sup> Mitarbeitende haften bei Datenschutzverletzungen für den entstandenen Schaden.
- <sup>8</sup> Eine Synchronisation mit GroupWise erfolgt ausschliesslich über den von FRIT angebotenen Push-Dienst.
- <sup>9</sup> FRIT leistet nur bei der Einrichtung der Push-Funktion Support, nicht aber für Schulung und andere Funktionalitäten.
- <sup>10</sup> Mobile Geräte dürfen nicht an Computer oder das Netzwerk von SHP angeschlossen werden. Somit dürfen auch keine Administrationstools (wie iTunes) auf dem Arbeitsplatzcomputer installiert werden. Dies hat auf den privaten Computern der Benutzenden zu erfolgen. Die Vorschriften des IT-Benutzerreglementes sind zwingend zu beachten (kein Anschliessen von mobilen Geräten an die IT-Infrastruktur von SHP).

<sup>11</sup> Das von SHP zur Verfügung gestellte Mobilgerät dient der internen und externen geschäftlichen und privaten Kommunikation, während und ausserhalb der Geschäftszeiten. Mobilgeräte-Benützende im Sinne dieses Reglements sind verpflichtet, entsprechend ihrer Tätigkeit über dieses Mobiltelefon erreichbar zu sein. Dies gilt auch für Mitarbeitende, die eine finanzielle Entschädigung von SHP für die geschäftliche Nutzung ihres privaten Mobilgerätes erhalten.

#### 3. Gruppen

Innerhalb SHP gibt es folgende Gruppen von Mobiltelefon-Benützenden:

Funktion	SHP Gerät	Privates Gerät
	Rechnung SHP	Rechnung privat
	Telefonie und Daten	Telefonie und Daten
GBL	Х	
Unpersönliche Mobi- legeräte im Eigentum von SHP	х	
Post, Fahrzeugdienst		Х
Piketttechniker		Х
Pikettmonteure		Х
Einmesser		Х
Marketing		Х
Qualitätssicherung		Х
IT-Support		Х
AL, Chefmonteure, Bauführer		х

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über die grundsätzliche Mobiltelefon-Berechtigung (Definition der Funktionen) entscheidet die GL (Kriterien: Kosten, zwingende Erreichbarkeit, Abwesenheit vom Arbeitsplatz, Notwendigkeit des Zugriffs auf E-Mail und Terminkalender). Spezielle Fälle können vom Direktor und dem Personalleiter entschieden werden. Der Personalleiter informiert die Lohnbuchhaltung über die Höhe der Entschädigung. Der Mitarbeitende informiert den Verantwortlichen für die Verwaltung der Abonnemente (WeC) über sein gewünschtes Abonnement.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mitarbeitende, die keine Berechtigung für eine finanzielle Entschädigung für die geschäftliche Nutzung des privaten Gerätes haben, können sich auch dem Natel go-Vertrag der Swisscom anschliessen. Die Rechnung geht direkt an die Mitarbeitenden.

# 4. SHP-Gerät mit Rechnung SHP

Das Natel go-Abonnement läuft über SHP und das Gerät wird von SHP bewirtschaftet. Der Nutzerin/dem Nutzer wird ein monatlicher Pauschalbetrag von CHF 24.00 für Privatgespräche belastet und monatlich vom Lohn abgezogen. Bei Bedarf erhält die Nutzerin/der Nutzer Auskunft über ihre/seine monatlichen Gebühren. Sind die Kosten für die private Nutzung im Durchschnitt höher als der bezahlte Pauschalbetrag, so sind diese zurückzuzahlen.

## 5. Privates Gerät mit Rechnung privat

#### a) Handhabung

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden können sich dem Natel go-Vertrag anschliessen. Die Rechnung für das Abonnement und die Gebühren werden durch die Swisscom direkt dem Benützenden zur Bezahlung zugestellt. Ein entsprechender Gebührenauszug wird von der Swisscom mitgeliefert.

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftung des Gerätes ist Sache des Mitarbeitenden und hat ausserhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Mitarbeitende mit Natel go-Vertrag ist berechtigt, auf die ihm zugeteilte Mobiltelefon-Nummer, auf eigene Rechnung, ein anderes Mobiltelefon zu erwerben; er kann dabei je nach Situation auch von Sonderkonditionen der Swisscom profitieren.

# b) Entschädigung

Mitarbeitende, welche zwingend geschäftlich erreichbar sein müssen, werden je nach zugehöriger Gruppe von SHP pro Monat folgendermassen entschädigt:

Entschädigung für	Telefonie und Daten
Abonnementsgebühr	CHF 28.00 / Mt.
Mobiletelefon-Bewirtschaftung	CHF 16.00 / Mt.
Total Entschädigung	CHF 44.00 / Mt.

Die Entschädigung wird monatlich mit dem Lohn ausbezahlt.

#### 6. Fixnetpauschale

Die Grundpauschale von CHF 150.00 pro Jahr für den Fixanschluss beim Pikettpersonal wird weiterhin vergütet, da der private Fixanschluss Bestandteil des Alarmdispositivs ist. Der Nachweis des privaten Fixnetzanschlusses ist zwingend (muss der ZLS bekannt sein).

# 7. Handhabung Abonnemente (NATEL go-Vertrag) und Geräteverlust

Das Vorgehen wird in einem separaten Dokument beschrieben und ist im Biso abgelegt.

#### 8. Datenschutz

Folgende Punkte sind bei der Nutzung der Mobiltelefone zu beachten:

- Das Mobiltelefon ist immer mit einem Gerätepasswort (rsp. Fingerabdruck) zu schützen.
- Das Gerätepasswort und der PIN dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Bei der Benutzung der Telefonfunktion ist darauf zu achten, dass vertrauliche Gespräche nicht an öffentlichen Orten geführt werden.
- Die Mitarbeitenden sind für die auf dem Gerät gespeicherten Daten persönlich verantwortlich.
- Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass Daten auf dem Gerät allenfalls vertraulich sind und handeln entsprechend vorsichtig.

#### 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Sitzung vom 23. Januar 2018 von der Geschäftsleitung genehmigt worden. Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke hat es am 14. März 2018 und der Stadtrat hat es an der Sitzung vom 3. Juli 2018 genehmigt. Es tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse und Bestimmungen bezüglich Telefon- und Mobiltelefon-Entschädigungen.